

Nachdem die notwendigen praktischen Erfahrungen gesammelt wurden, ist in gemeinsamer Arbeit mit den Räten der Aufbaustädte und mit dem Ministerium für Bauwesen eine endgültige methodische Ordnung auszuarbeiten.

12. Der Minister für Bauwesen wird beauftragt, in Gemeinschaft mit den zuständigen fachlichen Planträgern eine Direktive für die technische Entwicklung und Senkung des Aufwandes für gesellschaftliche Bauten auszuarbeiten, in der Raumprogramme, Ausrüstungen, technische Hauptabmessungen, Bauweisen, technisch-ökonomische Kennzahlen u. a. festzulegen sind.

Zunächst ist für Verwaltungsgebäude, Bauten des Handels und Hotels bis zum 30. Juni 1961 eine vorläufige Richtlinie auszuarbeiten und der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen.

Die Bestätigung der endgültigen Direktive soll bis Jahresende erfolgen.

13. Die Räte der Städte haben die Mittel für die erforderlichen zusätzlichen Planstellen für die Schaffung von Hauptplanträgern und Gutachtergruppen beim Minister der Finanzen zu beantragen. Wenn für diese Stellen Mitarbeiter aus anderen haushaltgebundenen Organen eingesetzt werden, sind der Lohnfonds und die Planstelle nach Möglichkeit mit zu übertragen.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, nach Abstimmung mit dem Minister für Bauwesen und der Staatlichen Plankommission die Mittel aus der Haushaltsreserve zur Verfügung zu stellen. Können die damit zusammenhängenden Fragen nicht geklärt werden, dann sind diese durch den Minister der Finanzen dem Präsidium des Ministerrates vorzulegen.

14. Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird beauftragt, eine exakte monatliche Abrechnung für alle obengenannten Stadtzentren zu organisieren. Die Methodik dafür ist mit den Räten der Städte, dem Ministerium für Bauwesen und der Staatlichen Plankommission abzustimmen.

15. Die Räte der obengenannten Städte werden beauftragt, sich mit der Durchführung des Aufbaues der Stadtzentren zu beschäftigen und Maßnahmen festzulegen, die den Aufbau entsprechend dem beschlossenen Aufbauplan gewährleisten.

16. Dieser Beschluß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Es ist zu sichern, daß bis zum 30. Mai 1961 durch die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen oder andere zuständige Organe alle diesem Beschluß entgegenstehenden Bestimmungen und methodischen Richtlinien entsprechend geändert werden.

Berlin, den 4. Mai 1961

**Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Anordnung über die Tätigkeit der Hauptplanträger, der Gutachtergruppen und Aufbauleitungen Stadtzentrum in Aufbaustädten.

Vom 27. Mai 1961

Auf Grund der Ziff. 10 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 4. Mai 1961 über Grundsätze zur Planung und Durchführung des Aufbaues der Stadtzentren (GBl. II S. 179) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Tätigkeit der Hauptplanträger und der den Plankommissionen bei den Räten der Städte unterstellten Gutachtergruppen sowie für die Aufbauleitungen Stadtzentrum gelten die nachfolgenden Rahmenarbeitsordnungen (Anlagen 1 und 2) und das Musterstatut (Anlage 3). Die Räte der Städte arbeiten auf dieser Grundlage entsprechende Ordnungen aus und bestätigen diese in eigener Verantwortung.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1961

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: H i e k e
Minister und Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Rahmenordnung für die Tätigkeit der Hauptplanträger

I.

Grundsätzliches

1. Der Hauptplanträger untersteht dem Rat der Stadt.
2. Der Hauptplanträger hat die rechtzeitige und planmäßige Vorbereitung und Durchführung aller im Zusammenhang mit dem Aufbau der Stadtzentren auftretenden Investitionsmaßnahmen entsprechend den bestätigten Perspektiv- und Jahresplänen und dem mit der Aufbauleitung abgestimmten Aufbauplan zu koordinieren und zu kontrollieren.
3. Der Hauptplanträger nimmt für das gesamte komplexe Vorhaben die Funktion eines einheitlichen Planträgers wahr. Er führt den Aufbau der einzelnen Vorhaben im Rahmen des Aufbauplanes durch, unabhängig davon, wer der spätere Nutzer ist.
4. Die Aufgaben der zentralen und örtlichen Organe ergeben sich aus dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 4. Mai 1961 über Grundsätze zur Planung und Durchführung des Aufbaues der Stadtzentren.

Die zentralen und örtlichen Organe bleiben für die fachlichen und ökonomischen Belange weiterhin verantwortlich.